
Wichtige Änderungen im russischen Steuerrecht seit 1. Januar 2019

Table of Contents

1.	Die wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen	2
1.1.	Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf 20%	2
1.2.	Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen: Neue Anforderungen	2
2.	Die wichtigsten ertragsteuerlichen Änderungen	4
2.1.	Einlagerückgewähr: Seit dem 1. Januar 2019 erfolgsneutrale Gestaltungen möglich	4
2.2.	Liquidation und Gesellschafteraustritt: Bisherige Regelungen konkretisieren	4
2.3.	Thin Capitalisation: Neue Befreiungen	4
3.	Transfer Pricing: Weniger ICO-Transaktionen unterliegen den TP-Regelungen	5
4.	Vermögenssteuer: Befreiung für bewegliches Vermögen seit 1. Januar 2019	5
5.	Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2019	6
6.	Sonstige Änderungen: Steuervergünstigungen	6

1. Die wichtigsten umsatzsteuerlichen Änderungen

1.1. Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes auf 20%

Mit Föderalem Gesetz vom 3. August 2018 Nr. 303-FZ wurde u.a. der allgemeine Umsatzsteuersatz von 18% auf 20% erhöht. Der erhöhte Satz ist für ab dem 1. Januar 2019 erbrachte Leistungen anwendbar.

Es sind zudem keine Ausnahmen für Leistungen vorgesehen, die im Rahmen von vor dem 1. Januar 2019 geschlossener Verträge erbracht werden (auch wenn der leistende Unternehmer bereits vor dem 1. Januar 2019 eine Anzahlung erhalten hat). Demzufolge gilt der Umsatzsteuersatz von 20%, wenn der Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung nach dem 31. Dezember 2018 liegt, unabhängig davon, welcher Umsatzsteuersatz (18% oder 20%) bei Erhalt der jeweiligen Vorauszahlung angewandt wurde.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuersatzes können ggf. Anpassungen für bereits geltende Verträge erforderlich sein (abhängig von den konkreten Formulierungen).

Die reduzierten Umsatzsteuersätze von 0% und 10%, die auf bestimmte Waren und Dienstleistungen anwendbar sind (z.B. bei Ausfuhrlieferungen sowie Lieferungen von bestimmten Lebensmitteln und Kinderwaren, etc.) sind unverändert geblieben.

1.2. Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen: Neue Anforderungen

Seit dem 1. Januar 2019 unterliegen ausländische Unternehmen, die elektronische Leistungen im Sinne von Art. 174.2 des russischen Steuergesetzbuches (SteuerGB RF) an russische Unternehmen erbringen (B2B elektronische Leistungen), der Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke und schulden entsprechende Umsatzsteuer in Russland.

Zuvor (seit 1. Januar 2017) galten diese Pflichten nur für ausländische Dienstleister im B2C Bereich, wobei die Umsatzsteuer auf B2B elektronische Leistungen durch die jeweiligen russischen Unternehmen im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahren einzubehalten war.

Die neuen Regelungen bringen neue Compliancepflichten sowie eine Reihe von Unklarheiten mit sich.

Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 335-FZ vom 27. November 2017 wurden Änderungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von über Computer-Netzwerke (Internet) und mithilfe von Datenverarbeitungstechnologien zu erbringende Leistungen in elektronischer Form (elektronische Leistungen) in das SteuerGB RF eingeführt. Danach müssen ausländische Unternehmen, die elektronische Leistungen im Sinne von Art. 174.2 SteuerGB RF an russische Unternehmen (B2B elektronische Leistungen) erbringen, sich in Russland über ein Sonderverfahren für umsatzsteuerliche Zwecke anmelden, die entsprechende Umsatzsteuer selbst berechnen und abführen sowie Umsatzsteuererklärungen abgeben. Die oben genannten Änderungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die elektronischen Leistungen, die nunmehr zu einer entsprechenden umsatzsteuerlichen Registrierungs- und Zahlungspflicht führen, sind in Art. 174.2 Punkt 1 SteuerGB RF definiert und enthalten u.a. neben Gaming-Angeboten, Datenbankzugängen über das Internet, Waren- und Dienstleistungsangeboten über das Internet/ Verkaufsplattformen, sonstigen Vermittlungsangeboten für Waren, Dienst- und Werkleistungen und Kontaktvermittlungen u.a.m. auch die Überlassung von Rechten zur Nutzung von Programmen (u.a. auch durch Softwaredownload), Internetwerbung, Datenaufbewahrung und Datenverwaltung sowie die Einrichtung und Administrierung von Informationssystemen und Webseiten. Dies betrifft mithin nicht nur Angebote für externe Kunden, sondern auch Intercompany- Leistungen.

Einige der unter Art. 174.2 Punkt 1 SteuerGB RF genannten elektronischen Leistungen (z.B. Überlassung von Nutzungsrechten an Computerprogrammen und Datenbanken auf Grundlage eines Lizenzvertrages) sind jedoch nach Art. 149 Punkt 2 SteuerGB RF von der russischen Umsatzsteuer befreit. Aber auch bei einer alleinigen Erbringung von USt-befreiten elektronischen Leistungen entstehen unter den aktuellen Regelungen Compliancepflichten für ausländische Dienstleister: In solchen Fällen müssen sich die ausländischen Unternehmer für russische umsatzsteuerliche Zwecke anmelden und sog. „Null“ USt-Erklärungen abgeben. Das russische Finanzministerium veröffentlichte allerdings einen Gesetzesentwurf, der in solchen Fällen eine Befreiung ausländischer Dienstleister von solchen Compliancepflichten vorsieht. Der Gesetzesentwurf wurde jedoch bislang noch nicht durch das russische Parlament freigegeben.

Eine Anmeldung muss innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der entsprechenden Tätigkeiten erfolgen. Für Unternehmen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 B2B elektronische Leistungen erbracht haben, galt eine Sonderfrist bis zum 15. Februar 2019. Für fehlende bzw. verspätete Anmeldungen und Nichtabführung der Umsatzsteuer sind Sanktionen vorgesehen.

Momentan ist unklar, ob ein ausländischer Anbieter von elektronischen Leistungen nach der Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in Russland auch für andere (nicht elektronische) in Russland steuerpflichtige Leistungen selbst Umsatzsteuer schuldet oder in solchen Fällen die Umsatzsteuer durch die jeweiligen russischen Empfänger im Rahmen von Reverse-Charge Verfahren abzuführen ist. Mangels einer eindeutigen Stellungnahme seitens des Gesetzgebers werden diesbezüglich verschiedene Ansichten vertreten:

- Einerseits sehen die neuen Regelungen eine solche „erweiterte“ Steuerschuld für ausländische Unternehmen nicht ausdrücklich vor.
- Andererseits haben sich die russische Finanzverwaltung und das russische Finanzministerium kürzlich informell hierzu geäußert. Danach schulde der registrierte ausländische Anbieter elektronischer Leistungen auch für seine anderen in Russland umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Umsatzsteuer. Dies kann jedoch noch nicht als offizielle Position der Finanzverwaltung bzw. des Finanzministeriums angesehen werden.

Wir empfehlen dringend, mögliche Auswirkungen der oben genannten Änderungen auf Ihre aktuelle Geschäftsstruktur zu prüfen.

2. Die wichtigsten ertragsteuerlichen Änderungen

2.1. Einlagerückgewähr: Seit dem 1. Januar 2019 erfolgsneutrale Gestaltungen möglich

Rückführung einer Vermögenseinlage

Seit dem 1. Januar 2019 kann eine Rückführung einer zuvor in eine russische Tochtergesellschaft geleisteten Vermögenseinlage (vergleichbar mit der Einlage in die Kapitalrücklage nach deutschem Recht) an den jeweiligen Gesellschafter steuerneutral gestaltet werden (Art. 251 Punkt 1 Nr. 11.1 SteuerGB RF).

Im Vergleich zu den deutschen Regelungen sehen die neuen russischen steuerlichen Vorschriften kein Sonderverfahren für die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos vor. Somit ist grundsätzlich eine steuerneutrale Rückgewähr der Vermögenseinlage auch bei vorhandenen ausschüttbaren Gewinnen möglich.

Gleichwohl verbietet Art. 54.1 SteuerGB RF die Durchführung rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Hauptziel einer Steuerersparnis (vergleichbar mit dem deutschen § 42 AO). Wir empfehlen, die entsprechenden Risiken sowie zukünftige Rechtsprechung bei der Gestaltung einer Einlagenrückgewähr zu berücksichtigen.

Freiwillige Minderung des Stammkapitals

Es wurde nun gesetzlich festgelegt, dass auch eine freiwillige Minderung des Stammkapitals einer russischen Tochtergesellschaft sowie eine Minderung des Stammkapitals einer ausländischen Tochtergesellschaft steuerneutral erfolgt, soweit der jeweilige Betrag die ursprüngliche Einlage nicht überschreitet (Art. 251 Punkt 1 Nr. 4 SteuerGB RF).

2.2. Liquidation und Gesellschafteraustritt: Bisherige Regelungen konkretisieren

Es wurde gesetzlich geregelt, dass ein Verlust aus einer Liquidation bzw. aus einem Austritt als Gesellschafter als abziehbare Ausgabe auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters für dessen ertragsteuerliche Zwecke berücksichtigt werden kann (Art. 265 Punkt 2 Nr. 8 SteuerGB RF).

Darüber hinaus legen die neuen Regelungen fest, wie Einkünfte und die entsprechenden Steuern bei einer Liquidation bzw. bei einem Gesellschafteraustritt zu berechnen sowie wie die im Zuge der Liquidation erhaltenen Wirtschaftsgüter zu bewerten sind.

2.3. Thin Capitalisation: Neue Befreiungen

Seit dem 1. Januar 2019 gilt eine neue Ausnahmeregelung für Darlehen, die allein zur Finanzierung von sog. Investitionsvorhaben zur Schaffung eines neuen Industriekomplexes zur Güterherstellung oder Leistungserbringung in der Russischen Föderation aufgenommen werden. Solche Darlehen unterliegen nicht den Thin Capitalisation Regelungen, sofern die weiteren Voraussetzungen nach Art. 269 Punkt 7.1 SteuerGB RF erfüllt sind, z.B.:

- Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einer Rückzahlungsfrist frühestens nach fünf Jahren;

- Der gesamte (unmittelbare und mittelbare) Anteil der ausländischen Muttergesellschaft am Kapital des russischen Darlehensnehmers beträgt maximal 35%.

Der Darlehensgeber ist in einem anderen Staat steuerlich ansässig, der mit der Russischen Föderation ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

3. Transfer Pricing: Weniger ICO-Transaktionen unterliegen den TP-Regelungen

Seit dem 1. Januar 2019 unterliegen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb Russlands nur dann den russischen TP-Regelungen, wenn sämtliche Umsätze aus Transaktionen zwischen diesen Parteien für das jeweilige Kalenderjahr 1 Milliarde Rubel übersteigen und mindestens eine der zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 105.14 Punkt 2 SteuerGB RF erfüllt ist (z.B. wenn die betroffenen Unternehmen unterschiedliche Besteuerungsverfahren bzw. unterschiedliche Gewinnsteuersätze anwenden). Es ist zu erwarten, dass dadurch eine große Anzahl russischer Inlandsgeschäfte von einer Kontrolle unter den russischen TP-Regelungen ausgenommen werden wird, was letztendlich zu einer erheblichen Erleichterung der Unternehmen und Verminderung der Compliancepflichten führen wird.

Für grenzüberschreitende Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen gilt grundsätzlich ein Schwellenwert von 60 Millionen Rubel.

4. Vermögenssteuer: Befreiung für bewegliches Vermögen seit 1. Januar 2019

Vor 2019 unterlagen neben Immobilienobjekten (mit Ausnahme von Grund und Boden sowie einigen einzelnen Immobilienobjekten) auch bewegliche Vermögensgegenstände grundsätzlich der Vermögenssteuer (vgl. Art. 374 SteuerGB RF in der alten Fassung). Eine Befreiung beweglicher Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer konnte jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf regionaler Ebene durch entsprechende regionale Gesetze eingeführt werden.

Seit dem 1. Januar 2019 unterliegen grundsätzlich nur Immobilienobjekte (mit Ausnahme von Grund und Boden sowie einigen einzelnen Immobilienobjekten) der Vermögenssteuer unabhängig davon, in welcher Region die jeweiligen Unternehmen tätig sind. Die entsprechende Änderung in Art. 374 SteuerGB RF erfolgte durch Artikel 19 Abs. 2 des Föderalen Gesetzes vom 3. August 2018 Nr. 302-FZ.

Welches Vermögen als beweglich gilt, ist in Art. 130 des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB RF) geregelt. Bewegliche Sachen sind keine Immobilien.

Grundstücke und andere Gegenstände, die fest mit dem Boden verankert sind, werden als Immobilien betrachtet. Es handelt sich somit um Gegenstände, die nicht ohne Schaden bewegt werden können. Dabei ist es zu beachten, dass auch solche Objekte, die keiner eigentumsrechtlichen staatlichen Registrierung unterliegen, steuerlich als unbewegliches Vermögen gelten und somit der Vermögenssteuer unterliegen können.

5. Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2019

Die Sozialversicherungsbeiträge in 2019 betragen wie folgt:

- Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung: 22% bis zur Beitragsbemessungsgrenze i.H.v. 1.150.000 Rubel und 10% auf die übersteigende Summe.
- Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung: 5,1 %.
- Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge: 2,9 % bis zur Beitragsbemessungsgrenze i.H.v. 865.000 Rubel, danach - 0%.

6. Sonstige Änderungen: Steuervergünstigungen

Regionale Steuervergünstigungen

Verminderte regionale Gewinnsteuersätze, die durch Gesetze der Subjekte der Russischen Föderation vor dem 3. September 2018 festgelegt wurden, gelten bis zu ihrem Ablaufdatum, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2023. Die russischen Regionen (Subjekte) dürfen zukünftig keine neuen niedrigeren Gewinnsteuersätze mit einigen Ausnahmen (u.a. Sonderwirtschaftszonen, vorrangige Entwicklungsgebiete und regionale Investitionsprojekte) mehr festlegen.

Russische Offshore-Zonen

In Russland sind sieben Gesetze zur Gründung von sog. Sonderverwaltungszone auf der Insel Russkij (Primorje, Fernost) und der Insel Oktyabrsky (Kaliningrader Gebiet) in Kraft getreten. Diese Sonderverwaltungszone bieten flexible steuerliche und devisarechtliche Regelungen für internationale Unternehmen an. Der Status eines internationalen Unternehmens steht nur für ausländische Unternehmen zur Verfügung, die weitere Voraussetzungen erfüllen (z.B. Verpflichtung, eine Investition i.H.v. mindestens 50 Millionen Rubel innerhalb von sechs Monaten nach der Registrierung als internationales Unternehmen in Russland zu tätigen).

Weiterführende Literatur:

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Berlin 2016, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
<http://blogs.pwc.de/russland-news>

Ansprechpartner :
RAin Tanja Galander
E-Mail : tanja.galander@pwc.com
Tel. : +49 30 2636-5483
Tax Advisor (RUS) Ekaterina Cherkasova
E-Mail : cherkasova.ekaterina@pwc.com
Tel. : +49 30 2636-1523

© 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.